

rechtliche Ansprüche bzw. ihre Geltendmachung; Zahlung überhöhter Preise; verbindliches Eingehen auf finanziell nachteilige Bedingungen, die bei Kenntnis der wahren Verhältnisse nicht akzeptiert worden wären.

Unter »Vermögen« sind nicht nur sachliche Gegenstände, sondern auch Guthaben, Forderungen, Ansprüche usw. zu verstehen.

Der Vermögensschaden ergibt sich aus der saldierten Differenz zwischen der vor und der nach dem Wirksamwerden der erschlichenen Verfügung vorhanden gewesenen Vermögenssumme. Die Person, die die Vermögensverfügung veranlaßt, muß nicht in jedem Fall mit der unmittelbar getäuschten identisch sein, jedoch muß die getäuschte Person ihre irrtümliche Vorstellung dem Verfügenden mitgeteilt haben. Bestehen Zweifel darüber, ob der Verfügende tatsächlich in gutem Glauben gehandelt hat, ist seine eigene Verantwortlichkeit zu prüfen. Inwiefern der Verfügende überhaupt berechtigt war, die betreffende Verfügung vorzunehmen, ist für die Tatbestandsmäßigkeit des Betrugs unerheblich; hinreichend ist, daß er in gutem Glauben die schädigende Einwirkung auf das sozialistische Vermögen vornahm.

Mitunter gibt es Fälle, in denen es nicht ganz einfach ist zu unterscheiden, ob es sich bei der vorliegenden Tat um einen Betrug handelt, oder ob andere Bestimmungen zum Schutz des Eigentums oder der sozialistischen Volkswirtschaft verletzt worden sind.